

Betreuungsunterhalt nach § 1615I BGB

Sachverhalt

Die Beteiligten sind nicht miteinander verheiratet. Aus ihrer Beziehung ging die Tochter J[...], geboren am [...].**01.2023**, hervor. Die **Antragstellerin** betreut das Kind seit der Geburt in ihrem Haushalt. Vor der Geburt war sie voll erwerbstätig und erzielte monatlich ca. **3.100 € netto**. Sie beantragt vor dem Amtsgericht Betreuungsunterhalt und die Erstattung von Aufwendungen für die Säuglingserstaussstattung. Gegenstand des Verfahrens ist auch der von der Antragstellerin geforderte rückständige Unterhalt für die Monate Oktober 2024 bis Mai 2025.

Die Antragschrift vom **16.02.2025** begründet den Anspruch unter Hinweis auf **§ 1615I Abs. 2 BGB**. Danach besteht ein Unterhaltsanspruch der nicht verheirateten Mutter, wenn und solange wegen der Pflege oder Erziehung des Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann und zwar **mindestens drei Jahre nach der Geburt**. Die Antragstellerin macht geltend, dass aufgrund fehlender zumutbarer Fremdbetreuung keine Erwerbsobliegenheit bestehe. Sie fordert monatlich **2.125 €** ab März 2025, einen rückständigen Unterhalt von **10.625 €** für den Zeitraum Oktober 2024 bis Februar 2025 sowie **1.000 €** Säuglingserstaussstattung. Nach ihren Angaben verfügt der Antragsgegner über ein monatliches bereinigtes Einkommen von mindestens **4.250 €**, so dass der beantragte Unterhalt angemessen sei.

Der **Antragsgegner** beantragt die Abweisung des Antrags. Er trägt vor, er zahle bereits **Kindesunterhalt von 750 €** und übernehme weitere Leistungen (Kindergartenbeiträge, Urlaube etc.). Nach seiner Ansicht könne die Mutter aufgrund des Besuchs der Tochter in einer Kita arbeiten, weshalb ihr ein fiktives Einkommen zuzurechnen sei. Er behauptet, nicht leistungsfähig zu sein. Von April 2024 bis März 2025 habe er ein durchschnittliches Nettoeinkommen von 5.085,58 € erzielt, wovon monatlich **private Krankenversicherungsbeiträge (1.006 €)**, **eine Kreditrate für seine Eigentumswohnung (ca. 633 €)** und **Hausgeld (ca.**

210 €) abzuziehen seien. Ab **Juni 2025** sei er arbeitslos. Er lege eine Bewerbungsübersicht mit etwa 40 Bewerbungen vor.

Die **Replik der Antragstellerin vom 26.05.2025** hält an dem Anspruch fest. Sie bestreitet die behauptete Fremdbetreuung, stellt klar, dass sie lediglich wenige Sachleistungen erhalten habe, die keinen regelmäßigen Barunterhalt darstellen. Unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) führt sie aus, dass in den ersten drei Lebensjahren des Kindes grundsätzlich keine Erwerbsobliegenheit besteht und nur in Ausnahmefällen eine frühere Rückkehr in den Beruf zumutbar ist. Sie rügt, dass der Antragsgegner die vorgetragenen Einkommensminderungen nicht substantiiert belegt hat, eine unvollständige Vermögensauskunft abgibt und vorhandenes Vermögen (Wertpapierdepots, Immobilien) sowie den aus dem mietfreien Wohnen resultierenden **Wohnvorteil** nicht offenlegt. Sie verlangt weiterhin eine einmalige Zahlung der Säuglingserstaussstattung und lehnt eine Ratenzahlung ab.

Der **jüngste Schriftsatz des Antragsgegners vom 23.06.2025** bestätigt, dass er monatlich **750 € Kindesunterhalt** sowie **250 € Kindergartenbeitrag** zahlt und dass die Tochter seit März 2025 die Kita „eva Kinderbetreuung gGmbH“ besucht. Er meint, die Mutter könne daher erwerbstätig sein. Er legt den vollständigen Aufhebungsvertrag vor und beziffert sein Nettoentgelt (Okt 2024: 4.215,43 €; Nov 2024: 6.631,37 €; Dez 2024: 5.001,56 €; Jan 2025: 4.261,35 €; Feb 2025: 4.261,35 €; März 2025: 4.324,59 €; April 2025: 4.348,44 €; Mai 2025: 10.207,65 €). Seine Fixkosten beliefen sich im ganzen Zeitraum auf ca. **2.900 € pro Monat**. Er behauptet, über Vermögenswerte von lediglich ca. **10.518 €** (Fonds), **594 €** (Krypto) und **4.763 €** (Girokonto) zu verfügen. Er bietet zur gütlichen Regelung an, rückständigen Unterhalt mit **3.000 € in Raten von 500 €** und einen freiwilligen Betreuungsunterhalt von **200 € monatlich** (März–Mai 2025) zu zahlen.

Rechtliche Würdigung

1. Anspruchsgrundlage und Prüfungsmaßstab

Der geltend gemachte Betreuungsunterhaltsanspruch ergibt sich aus **§ 1615l Abs. 2 BGB**. Danach ist der Vater verpflichtet, der Mutter eines nichtehelichen Kindes Unterhalt zu leisten, wenn von ihr wegen der Pflege und Erziehung des Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann. Der Anspruch beginnt frühestens vier Monate vor der Geburt und **besteht für mindestens drei Jahre**

nach der Geburt. Er **verlängert sich**, solange und soweit dies der Billigkeit entspricht, wobei insbesondere die Belange des Kindes und die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen sind.

Der Gesetzgeber hat den Betreuungsunterhalt des nichtehelichen Elternteils mit dem nahehelichen Betreuungsunterhalt nach § 1570 BGB weitgehend harmonisiert. Für Kinder **unter drei Jahren** gilt der Grundsatz, dass persönliche Betreuung Vorrang vor Erwerbstätigkeit hat. **Eine Ausnahme von der Erwerbsfreistellung in den ersten drei Jahren ist nur in Extremfällen zulässig**, etwa wenn der Mindestunterhalt des Kindes anders nicht gesichert werden kann oder in Patchwork-Situationen zur Wahrung der Interessen von Geschwisterkindern. Erst ab dem vierten Lebensjahr setzt eine gestufte Erwerbsobliegenheit ein; dann ist individuell zu prüfen, ob und in welchem Umfang eine kindgerechte Betreuungseinrichtung vorhanden ist und eine Erwerbstätigkeit erwartet werden kann.

Für die Bedarfsermittlung ist grundsätzlich das **vorherige Nettoeinkommen** der unterhaltsberechtigten Mutter maßgeblich (Lebensstandard). Der Unterhaltsbedarf wird durch eigenes Einkommen und durch laufenden Barunterhalt des Kindesvaters gedeckt. **Freiwillige Sachleistungen** des Unterhaltspflichtigen können den Bedarf nur dann mindern, wenn sie regelmäßig, konkret und einem gleichwertigen Barunterhalt entsprechen; sporadische Zuwendungen erfüllen diese Voraussetzungen nicht (vgl. BGH, *FamRZ 2008, 1739*).

Bei der **Leistungsfähigkeit** des Unterhaltspflichtigen ist auf das **unterhaltsrechtlich relevante Einkommen** abzustellen. Dazu zählen neben dem Nettoeinkommen auch geldwerte Vorteile, insbesondere der wirtschaftliche Vorteil aus mietfreiem Wohnen (sog. **Wohnvorteil**). Nach ständiger Rechtsprechung des BGH gilt der Wohnvorteil als Vermögensnutzung und ist dem Einkommen zuzurechnen: wer in einer eigenen Immobilie wohnt, erspart Mietaufwendungen und hat einen wirtschaftlichen Vorteil, der für unterhaltsrechtliche Zwecke mit einem Wohnwert bewertet wird. Weiter sind auch **Vermögenserträge** zu berücksichtigen. Der Unterhaltspflichtige hat seine Leistungsfähigkeit umfassend darzulegen (§§ 1605, 1603 BGB analog). Ein fehlender Leistungsnachweis kann nicht durch pauschale Behauptungen ersetzt werden.

2. Bedarf der Antragstellerin

Die Antragstellerin stützt ihren Bedarf auf ihr früheres Nettoeinkommen von **3.100 €**. Sie erzielt seit Ablauf des Elterngeldes (März 2024) weder

Erwerbseinkommen noch Lohnersatzleistungen. Da das Kind am **27.01.2023** geboren wurde, besteht nach dem Gesetz noch bis Januar 2026 eine Erwerbsfreistellung.

Der Antragsgegner behauptet, die Tochter besuche regelmäßig eine Kita, so dass die Mutter arbeiten könne. Im Schriftsatz wird jedoch lediglich der Name der Einrichtung („eva Kinderbetreuung gGmbH“) und die anteilige Übernahme der Kosten durch den Vater genannt. **Konkrete Angaben zu Betreuungszeiten, Umfang, Eingewöhnung, Flexibilität oder den täglichen Abhol- und Bringdiensten fehlen.** Für Kinder unter drei Jahren genügt das bloße Vorhandensein einer Betreuungsmöglichkeit nicht, um die sofortige Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu verlangen. Nach der oben genannten Rechtsprechung sind Ausnahmen in den ersten drei Lebensjahren nur in besonderen Fällen zulässig. Eine solche Ausnahme ist nicht ersichtlich. Der Vortrag der Gegenseite bleibt daher unsubstantiiert. Eine fiktive Zurechnung von Einkommen kommt nicht in Betracht.

3. Bedürftigkeit und Anrechnung freiwilliger Leistungen

Die Antragstellerin erhält gegenwärtig keine eigenen Einkünfte. Der Antragsgegner trägt vor, er habe **monatlich 750 € Kindesunterhalt** gezahlt und zusätzliche Leistungen wie Urlaube, Sachleistungen und die Übernahme der Kindergartengebühren erbracht. Diese Leistungen mindern den Bedarf der Mutter **nicht**, weil sie dem Kindesunterhalt und nicht dem Betreuungsunterhalt dienen und zudem unregelmäßige Sachzuwendungen darstellen. Nach der Rechtsprechung sind freiwillige Drittleistungen nur dann bedarfsdeckend, wenn sie regelmäßig und einem gleichwertigen Barunterhalt entsprechen; einzelne Urlaube oder Lebensmittelspenden sind freiwillige Zuwendungen und nicht anspruchsmindernd (BGH, *FamRZ 2008, 1739*).

Zur **Säuglingserstaussstattung** enthält **§ 1615I Abs. 1 Satz 2 BGB** ausdrücklich einen Anspruch auf Ersatz der Kosten, „die infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung außerhalb des Unterhaltszeitraums entstehen“. Die Antragstellerin begehrt eine einmalige Zahlung von **1.000 €** für die Erstaussstattung (Kinderbett, Wickeltisch etc.). Der Antragsgegner behauptet, er habe bereits einige Ausstattungen geleistet, könne aber keine Belege vorweisen. Die Darlegungs- und Beweislast für erfüllende Sachleistungen trägt der Unterhaltspflichtige. Mangels Nachweise ist die Forderung begründet.

4. Leistungsfähigkeit des Antragsgegners

Der Antragsgegner erzielte nach eigener Darstellung im Zeitraum Oktober 2024 bis Mai 2025 monatliche Nettoeinkünfte zwischen **4.215 € und 6.631 €**, im Mai 2025 sogar **10.207 €**. Er gibt Fixkosten von **ca. 2.900 € pro Monat** an (private Krankenversicherung, Hausgeld, Kredittilgung und Unterhalt für das Kind). Er macht geltend, ab Juni 2025 arbeitslos zu sein und zukünftig nur noch ca. **2.200 € Arbeitslosengeld I** zu beziehen. Zudem betont er die Belastung durch eine hohe private Krankenversicherung (1.006 €) und eine Kreditrate für sein Wohneigentum (ca. 633 €).

Bei der Leistungsfähigkeitsprüfung ist zu berücksichtigen:

1. Aktueller Verdienst und Abfindung Bis Mai 2025 verfügte der Antragsgegner über ein bereinigtes Einkommen von etwa **5.000 € netto** im Monat. Eine Reduzierung wegen künftiger Arbeitslosigkeit ist erst ab Eintritt der Arbeitslosigkeit zu berücksichtigen. Zudem hat der Antragsgegner nach seinen Angaben im Mai 2025 ein Nettoeinkommen von **10.207,65 €** erzielt, was auf eine **Abfindung** oder Urlaubsabgeltung hinweist. Der BGH hat entschieden, dass eine Abfindung bis zur Höchstgrenze des bisherigen Bedarfs grundsätzlich für den Unterhalt einzusetzen ist. Daher ist die Abfindung zur Deckung des laufenden Betreuungsunterhalts und der Rückstände einzusetzen.

2. Privatversicherung und Kreditrate: Beträge für eine private Krankenversicherung sind nur insoweit abzugsfähig, als sie den notwendigen Krankenversicherungsschutz sicherstellen. Dass die Versicherungssumme von über **1.000 €** angemessen und notwendig ist, wurde nicht substantiiert. Die Kreditrate von ca. **633 €** dient der Finanzierung seines eigengenutzten Wohneigentums. Nach der Rechtsprechung ist das mietfreie Wohnen als **Wohnvorteil** zu behandeln; wer in einer eigenen Immobilie wohnt, erspart Mietaufwendungen und muss sich diesen wirtschaftlichen Vorteil als Einkommen anrechnen lassen. Deshalb kann der Antragsgegner nicht die Kreditrate vollständig einkommensmindernd abziehen, ohne den Wohnwert hinzuzurechnen.

3. Vermögenseinsatz: Nach der Replik verfügt der Antragsgegner über erhebliche Wertpapierdepots und Kapitalanlagen. Der Antragsgegner hat lediglich ein Fondsdepot (10.518 €), eine Kryptogeldposition (594 €) und ein Giroguthaben von 4.763 € angegeben. Er ist bereit, an Eides statt zu versichern, dass keine weiteren Vermögenswerte bestehen. Die Antragstellerin bestreitet dies und verweist auf Depotkonten mit nennenswerten Nvidia-Aktien sowie

Dividendenzahlungen. Ungeachtet der tatsächlichen Höhe steht fest, dass der Unterhaltspflichtige **verwertbares Vermögen** und gegebenenfalls Vermögenszuwächse aus der Abfindung einzusetzen hat (§ 1603 Abs. 1 BGB analog; BGH, FamRZ 2008, 1600). Der pauschale Vortrag des Antragsgegners genügt den Darlegungsanforderungen nicht. Ohne vollständige Vermögensauskunft kann das Gericht den Einwand der Leistungsunfähigkeit nicht berücksichtigen.

4. Wohnvorteil: Der Antragsgegner wohnt mietfrei in einer Eigentumswohnung. Der Wohnvorteil ist als geldwerter Vorteil dem Einkommen zuzurechnen. Die unterhaltsrechtlichen Leitlinien sowie die Rechtsprechung weisen darauf hin, dass der Wohnvorteil das Einkommen erhöht; wer Wohnkosten spart, muss sich diesen Vorteil anrechnen lassen. Es ist nicht erkennbar, dass dieser Wohnvorteil bereits bei der Berechnung seines Einkommens berücksichtigt wurde.

5. Künftige Erwerbsbemühungen: Der Antragsgegner weist eine Bewerbungsübersicht mit zahlreichen Bewerbungen vor. Grundsätzlich mindert eine drohende Arbeitslosigkeit die Leistungsfähigkeit erst, wenn die Arbeitslosigkeit eingetreten und andauernd ist. Er trägt die Darlegungs- und Beweislast für seine Erwerbsbemühungen. Bislang ist nicht ersichtlich, dass er keine neue Stelle finden könnte. Seine Qualifikation als Diplom-Maschinenbauingenieur deutet darauf hin, dass mittelfristig ein Einkommen in der Größenordnung der bisherigen Tätigkeit erreichbar ist.

5. Ergebnis der Anspruchsprüfung

Anspruch dem Grunde nach: Die Antragstellerin hat einen Anspruch auf Betreuungsunterhalt für die Zeit bis mindestens Januar 2026. Eine Erwerbsobliegenheit besteht aufgrund des Alters der Tochter nicht. Der Vortrag des Antragsgegners zu einer bestehenden Fremdbetreuung ist unsubstantiiert und vermag keine vorzeitige Erwerbsaufnahme zu begründen.

Höhe des Anspruchs: Der Bedarf von monatlich **3.100 €** ist plausibel und orientiert sich an dem früheren Lebensstandard. Nach Abzug der vom Vater geschuldeten Kindesunterhaltsleistungen (750 €) und unter Berücksichtigung des hälftigen Ehegattenbedarfs ergibt sich der geforderte Betreuungsunterhalt von **2.125 €** pro Monat. Freiwillige Leistungen des Vaters (Urlaube, Lebensmittel) haben keine bedarfsdeckende Wirkung.

Rückständiger Unterhalt: Der Antragsgegner ist seit dem **01.10.2024** zur Zahlung verpflichtet und befindet sich mit den Unterhaltsleistungen in Verzug.

Die Antragstellerin kann für den Zeitraum Oktober 2024 bis Mai 2025 **8 Monate** × **2.125 € = 17.000 €** verlangen. Der vom Gegner angebotene Betrag von 3.000 € liegt weit darunter und bedeutet eine unzulässige Teilzahlung.

Einwendungen des Antragsgegners: Der Einwand der Leistungsunfähigkeit ist nicht durch substantiierten Vortrag belegt. Die geltend gemachten Abzugsposten (private Krankenversicherung, Kreditrate) sind teilweise nicht einkommensmindernd, weil der Wohnvorteil zu berücksichtigen ist. Der Vortrag zum Verlust des Arbeitsplatzes und zur zukünftigen Leistungsfähigkeit ist lückenhaft; ab Juni 2025 kann der Unterhalt gegebenenfalls neu berechnet werden, wenn konkrete Nachweise über die Höhe des Arbeitslosengeldes und die Dauer der Arbeitslosigkeit vorliegen. Der Vortrag zur Säuglingserstaussstattung ist nicht beweiskräftig.

Vergleichsvorschlag: Der im Schriftsatz vom 23.06.2025 unterbreitete Vergleich (3.000 € für die Rückstände, 200 € monatlich ab März 2025) entspricht weder dem gesetzlichen Anspruch noch der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Antragsgegners und wird abgelehnt.

Zusammenfassung

Die Antragstellerin hat aufgrund der fortbestehenden Betreuung der gemeinsamen Tochter, die noch keine drei Jahre alt ist, einen gesetzlich begründeten Betreuungsunterhaltsanspruch gegen den Antragsgegner. Der vorgetragene Bedarf ist nach den eheähnlichen Lebensverhältnissen angemessen. Eine Erwerbsobliegenheit der Mutter besteht derzeit nicht. Die vom Antragsgegner geltend gemachte Leistungsunfähigkeit ist nicht ausreichend belegt; insbesondere wurden sein Wohnvorteil, eine erhaltene Abfindung und mögliche Vermögenserträge nicht berücksichtigt. Seine Einwendungen greifen daher nicht durch. Die geforderte Zahlung für die Säuglingserstaussstattung ist begründet. Das Vergleichsangebot des Antragsgegners wird abgelehnt.